

Anwendervereinigung für DV-gestützte Personaleinsatzplanung e. V.

Satzung in der Fassung vom 15.6.2016¹

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

¹Der Verein führt den Namen "Anwendervereinigung für DV-gestützte Personaleinsatzplanung e. V." und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth als nicht gemeinnütziger Verein eingetragen. ²Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen. ³Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

¹Zweck des Vereins ist es, einen Informations- und Erfahrungsaustausch der Anwender herzustellen, Workshops und Fortbildungen in Zusammenhang mit SP-EXPERT für die Mitglieder zu organisieren und eine aktive Einflussnahme in die zukünftige Weiterentwicklung von "SP-EXPERT" auszuüben. ²Der Verein vertritt die Mitglieder gegenüber der Interflex Datensysteme GmbH und Co. KG oder deren Rechtsnachfolger.

³Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ⁴Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ⁵Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ⁶Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 Mitgliedschaft

¹Mitglied des Vereins kann jede juristische Person (Krankenhaus, Firma etc.) mit einer DV-gestützten Personaleinsatz-Planung nach folgender Einteilung werden:

- aktive Mitglieder: Lizenznehmer, die "SP-EXPERT" anwenden, je Mitglied vertreten durch eine zu benennende Person
- passive Mitglieder: kein Stimmrecht
- Fördermitglieder: kein Stimmrecht
- Ehrenmitglieder: kein Stimmrecht.

²Stimmrecht haben nur aktive Mitglieder und gewählte Vorstandsmitglieder.

³Über das beim Vorstand schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. ⁴Eine Beitrittsablehnung muss auf jeden Fall begründet werden. ⁵Gegen eine ableh-

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sowohl die männliche als auch die weibliche Schreibweise bei den entsprechenden Bezeichnungen gemeint ist.



nende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

⁶Jede juristische und natürliche Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, kann vom Vorstand zum Ehrenmitglied vorgeschlagen werden. ⁷Eine Ehrenmitgliedschaft kann in besonderen Fällen entzogen werden.

⁸Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet automatisch mit deren Erlöschen. ⁹Im Falle der Rechtsnachfolge geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über.

§4 Mitgliedsbeitrag; Streichung aus der Mitgliederliste

¹Die Mitglieder sind verpflichtet, einen regelmäßigen Beitrag zu leisten. ²Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung geregelt.

³Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. ⁴Ein Mitglied, welches länger als einen Monat mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. ⁵Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so kann der Vorstand einen Ausschluss aussprechen, abweichend von §6. ⁶Der Anspruch über offene Mitgliedsbeiträge bleibt bestehen.

⁷Die Mitgliederversammlung kann eine Umlage beschließen, wenn dies zur Erfüllung des Vereinszwecks und Sicherung des Vereinsbetriebs nötig ist. ⁸Der Beschluss über eine Umlage erfordert eine Mehrheit von mindestens 75% der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§5 Austritt

¹Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. ²Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugegangen sein.

³Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§6 Ausschluss

¹Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. ²Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

³Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. ⁴Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. ⁵Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich mitgeteilt. ⁶§5 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.

§7 Organe

¹Bestehende Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. ²Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.



³Außerdem können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Interessengruppen innerhalb des Vereins errichtet werden.

⁴Diese beraten den Vorstand. ⁵Über ihre Organisation und nähere Ausgestaltung sowie weitere Funktionen entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins im Einzelfall.

§8 Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und dem/der 2. Vorsitzenden, einem Kassenwart, einem/einer Schriftführer/in und einem/einer Beisitzer/in.

²Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. ³Er haftet gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

⁴Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. ⁵Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. ⁶Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. ⁷Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. ⁸Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. ⁹Über die Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. ¹⁰Eine Beschlussfassung kann auch außerhalb einer Sitzung z.B. per Email gefasst werden, wenn die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmt.

¹¹Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv vom 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten. ¹²Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

¹³Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen, eine Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie einen Haushaltsplan über das folgende Geschäftsjahr zu erstellen und alle Belege entsprechend der gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.

¹⁴Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. ¹⁵Die Kassenprüfer werden unabhängig voneinander für jeweils zwei Jahre gewählt, wobei nur Mitarbeiter/innen von Mitgliedsunternehmen wählbar sind. ¹⁶Die geprüfte Jahresrechnung sowie der Haushaltsplan sind der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

¹⁷Die Mitglieder des Vorstandes werden unabhängig voneinander in der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung einzeln auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.

¹⁸Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart einerseits sowie der 2. Vorsitzende und der Schriftführer andererseits werden zur Wahrung der Kontinuität der Arbeit des Vorstandes nicht im selben Jahr, sondern in verschiedenen aufeinander folgenden Jahren gewählt.

¹⁹Sollte es entgegen vorstehender Regel notwendig werden, den gesamten Vorstand in einem Jahr neu zu wählen, so werden die Positionen für ein Jahr gewählt, deren Amtsperiode außerzyklisch geendet hat.

²⁰Sowohl der 1. als auch der 2. Vorsitzender bleiben jedoch solange im Amt, bis ein jeweiliger Nachfolger gewählt ist.

²¹Ins Vorstandsamt können nur Mitarbeiter/innen von Mitgliedsunternehmen, passive Mitglieder oder Mitarbeiter von Fördermitgliedern gewählt werden. ²²Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.



²³Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

²⁴Reisekostenersatz für durch die Vereinstätigkeit verursachte Fahrten und Reisen der Vorstandsmitglieder erfolgt nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes (BRKG).

§9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

¹Einberufungsorgan ist der Vorstand. ²Er setzt auch die Tagesordnung fest. ³Die Ausführung der Einberufung obliegt dem 1. Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.

⁴Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

- a) Beschlussfassung über die Beitragsordnung (s. §4 Abs. 1) und Erhebung einer Umlage (s. §4 Satz 7 u. 8)
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, der Kassenprüfer und der sonstigen Organmitglieder
- c) Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands, Genehmigung des Haushaltsplans
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; die Aberkennung ist nur bei einem schuldhaft schwerwiegenden Verstoß gegen den Vereinszweck möglich
- g) die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands
- h) als Berufungsinstanz Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Bewerbers oder Mitglieds
- i) die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen
- j) die Auflösung des Vereins.

⁵Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. ⁶Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. ⁷Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.

⁸Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt wird.

⁹Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und die Einberufung ist der Vorstand.

¹⁰Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. ¹¹Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. ¹²Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

¹³Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.



§10 Beratung und Beschlussfassung

¹Versammlungsleiter ist der 1., bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

²Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

³Abgestimmt wird per offener Abstimmung. ⁴Ein Beschluss ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

⁵Für Satzungsänderungen gilt folgendes:

Der Beschluss einer Satzungsänderung erfordert eine absolute Mehrheit. ⁶Wird die absolute Mehrheit bei Anwesenheit von weniger als 80% der Gesamtmitglieder nicht erreicht, kann eine zweite Abstimmung durchgeführt werden. ⁷Bei der zweiten Abstimmung reicht die einfache Mehrheit.

⁸Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht durch den Stimmrechtsinhaber ist zulässig und hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

⁹Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§11 Auflösung

¹Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. ²Für eine Auflösung ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§12 Liquidatoren

¹Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstands die Liquidatoren.

§13 Vermögensanfall

¹Die bestehenden Mittel sollen zu gleichen Teilen folgenden gemeinnützigen Zwecken zufließen: Kinderherzhilfe, Kinderkrebshilfe und Kindern, die an Mukoviszidose erkrankt sind.

§14 Errichtung

¹Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am Mittwoch, den 15.6.2016, beschlossen.

Nürnberg, 02.11.2016



Dr. Theo Denzel
1. Vorsitzender

Anschrift:
Anwendervereinigung für DV-gestützte Personaleinsatzplanung e. V.
c/o PRO CLIENT GmbH
Frauenweiherstrasse 55
91058 Erlangen

Tel.: 09131 / 69088 - 0
Fax: 09131 / 69088 - 77